

Informationen zum Wiedererwerb bzw. Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit oder Drogeneinfluss am Steuer, Unfallflucht, Straßenverkehrsgefährdung o. a. entzogen? Als Betroffener haben Sie verständlicherweise den Wunsch, die Fahrerlaubnis möglichst schnell wieder zu erhalten. Sie beschleunigen die Bearbeitung Ihres Antrages und sparen sich selbst unnötige Mühen, wenn Sie folgende Hinweise beachten.

I. Fahrverbot oder Entzug der Fahrerlaubnis?

Prüfen Sie bitte vorweg, ob es sich „nur“ um ein Fahrverbot handelt oder um den Entzug der Fahrerlaubnis.

- ✓ Beim Fahrverbot erlischt die Fahrerlaubnis nicht. Nur das Führen von Kraftfahrzeugen wird für die Dauer von 1 bis 3 Monaten verboten. Der Führerschein wird eingezogen und beim Gericht oder bei der Bußgeldstelle aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist kann ihn der Besitzer dort wieder abholen, bzw. bekommt ihn zugesandt.
- ✓ Beim Entzug erlischt die Fahrerlaubnis. Der Führerschein wird eingezogen und unbrauchbar gemacht. Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis müssen Sie über Ihr Bürgermeisteramt beantragen (Abschnitt II). Sie erhalten die Fahrerlaubnis keinesfalls automatisch zurück!

II. Verfahren für die Neuerteilung nach Entzug der Fahrerlaubnis

Den Antrag auf Neuerteilung können Sie frühestens 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist beim **Bürgermeisteramt** Ihres Hauptwohnsitzes stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ aktuelles biometrisches Lichtbild
- ✓ Erste-Hilfe Bescheinigung (Kopie reicht aus)
- ✓ Nachweis über Sehtest (nicht älter als 2 Jahre) für Klassen A, B, L, T (Kopie reicht aus)
- ✓ augenärztliches Gutachten für Klasse C oder D (Kopie reicht aus)
- ✓ ärztliche Bescheinigung für Klasse C oder D (Kopie reicht aus)
- ✓ Nachweis über psychische Leistungsfähigkeit für Klasse D (Kopie reicht aus)

Bei der Einreichung des Antrags beim Bürgermeisteramt ist gleichzeitig ein **polizeiliches Führungszeugnis (für behördliche Zwecke)** zu beantragen.

Sofern die Fahrerlaubnis während der **Probezeit** entzogen oder auf diese verzichtet wurde, ist zusätzlich zu den aufgeführten Unterlagen der Nachweis über den Besuch eines allgemeinen oder eines besonderen Nachschulungskurses beizufügen (je nach Art der vorausgegangenen Verkehrsauffälligkeit).

Wegen der Einzelheiten sollten Sie sich an das Landratsamt wenden (Telefonnummer: siehe Rückseite).

Damit haben Sie zunächst alles Notwendige getan und können im Regelfall davon ausgehen, dass Sie bis zum Ablauf der Sperrfrist einen schriftlichen Bescheid erhalten. Das Landratsamt muss im Rahmen des Verfahrens verschiedene Auskünfte einholen, z. B. beim Kraftfahrt-Bundesamt, ggf. bei Gerichten, der Polizei o. a. Dies dauert in der Regel zwischen 6 und 8 Wochen. Außerdem hat das Landratsamt völlig unabhängig von der Entscheidung des Gerichts zu prüfen, ob Bedenken an Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Dazu kann es, je nach den Umständen des Einzelfalls, zusätzliche Unterlagen/Nachweise anfordern.

III. Besonderheiten bei Betäubungsmitteln, Alkohol oder wiederholtem Entzug Einholung von Eignungsgutachten

Höher sind die Anforderungen, wenn dem Entzug Betäubungsmittelkonsum oder Alkoholkonsum zugrunde lag, die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen worden ist, erhebliche Verkehrsverstöße begangen wurden oder ein Verdacht auf körperliche oder geistige Eignungsmängel besteht.

In diesen Fällen kann über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis in der Regel erst entschieden werden, wenn ein fachärztliches Gutachten und/oder medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle erstellt worden ist. Das Gutachten muss vom Antragsteller bezahlt werden. Die Erstellung eines Gutachtens kann mehrere Monate dauern. Die gewünschte Gutachterstelle wird mit der Erstellung des Eignungsgutachtens beauftragt, sofern der Antragsteller sein Einverständnis zur Durchführung der Eignungsuntersuchung schriftlich erteilt hat. Dieses Gutachten dient dem Landratsamt als maßgebliche Entscheidungshilfe.

Wir empfehlen Ihnen, fachkundige Hilfe von Verkehrspsychologen oder Suchtberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Auskünfte über entsprechende Stellen erhalten Sie auf Anfrage.

Bitte beachten Sie, dass eventuell **Abstinenznachweise** für einen Zeitraum von 6, 12 oder 15 Monaten notwendig sein können. Diese müssen zwingend im Rahmen einer Vorbereitung bereits vor der Antragstellung begonnen werden und können nur bei anerkannten Untersuchungsstellen gefertigt werden. Wir informieren Sie gerne hierzu (Telefonnummern siehe unten).

IV. Teilnahme an Schulungen zur Verkürzung der Sperrfrist im sogenannten „Gnadenweg“

Für einen mit einem Trunkenheitsdelikt erstmals auffällig gewordenen Täter besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, an den nachfolgend genannten Schulungen teilzunehmen. Über diesen Gnadenweg kann er eine Verkürzung der vom Gericht auferlegten Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis erhalten. Eine Teilnahme an diesen Schulungen ist nur möglich, wenn die Verwaltungsbehörde (Landratsamt) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt; diese wird auf Antrag (formlos) unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.

In Baden-Württemberg werden entsprechende Schulungen von folgenden Veranstaltern an verschiedenen Veranstaltungsorten durchgeführt:

- ✓ AFN (Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung e. V.): Kursmodell I.R.A.K.-S Anlaufadresse: AFN, Sülzburgstr. 13, 50937 Köln, Tel. 0180/2319494 (Ortstarif), Fax 0221/9417840
- ✓ IfS (Institut für Schulungsmaßnahmen GmbH): Kursmodell IFT-S
Anlaufadresse: IfS, Baumeisterstr. 11, 20099 Hamburg, Tel. 0800/8634242 (gebührenfrei), Fax 040/39888510
- ✓ TÜV SÜD Pluspunkt GmbH: Kursmodell Mainz 77
Anlaufadresse: TÜV SÜD Pluspunkt GmbH, Ridlerstraße 57, 80339 München oder in 88212 Ravensburg, Obere Breite Straße 12 (nach Termin), Tel. 0800/3575757 (gebührenfrei)
Internet: www.tuev-sued.de/pluspunkt
E-Mail: pluspunkt@tuev-sued.de oder pluspunkt-ravensburg@tuev-sued.de

Betroffene, die sich für diese Verkürzung der Sperrfrist interessieren, sollten sich möglichst bald unter Vorlage einer Kopie des rechtskräftigen Strafbefehls oder Urteils mit dem Landratsamt in Verbindung setzen. Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ist beim Bürgermeisteramt zu beantragen (Zweck: Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde Ravensburg für die Kursteilnahme).

In diesen Fällen kann der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bereits 5 Monate vor Ablauf der gerichtlichen Sperrfrist beim Bürgermeisteramt des Hauptwohnsitzes eingereicht werden (vgl. Abschnitt II).

Wir weisen darauf hin, dass dieses Informationsblatt aufgrund der umfangreichen Rechtsvorschriften, die bei der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu beachten sind, nur die wichtigsten und häufig vorkommenden Fälle umfasst.

Nähere Auskünfte erhalten Sie telefonisch oder persönlich bei

- Frau Lässle, Tel. 0751/85-1427 Buchstabenbereich A – E
- Frau Wolf, Tel. 0751/85-1420 Buchstabenbereich F – L
- Frau Busch, Tel. 0751/85-1528, Buchstabenbereich M – S
- Frau Walser, Tel. 0751/85-1525, Buchstabenbereich St - Z

Anschrift: Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg, Zimmer 021 und Zimmer 030.